

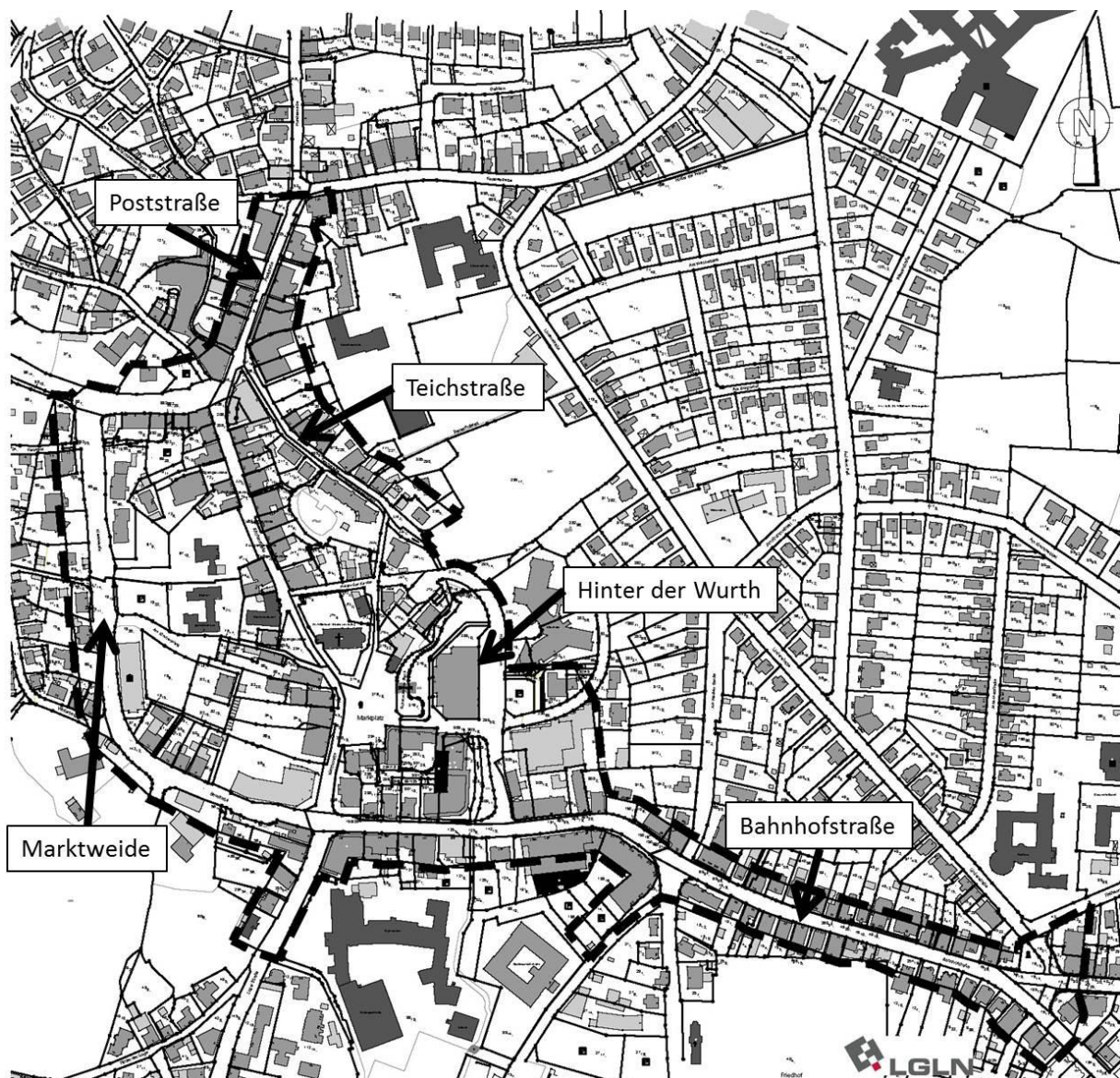
Bekanntmachung

Aufstellung einer Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Innenstadt (Werbeanlagensatzung) gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 den Entwurf einer Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Innenstadt beschlossen.

Mit der Werbeanlagensatzung wird angestrebt, Rahmenbedingungen für die städtebauliche Verträglichkeit von großflächigen Werbeanlagen zu definieren.

Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Übersichtskarte gestrichelt markiert.



Gemäß § 4a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im gleichzeitigen Verfahren. Diese Verfahren werden hiermit wieder aufgenommen, nachdem die Voraussetzungen durch das Gesetz zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie vom 20.05.2020 (BGBl. I Seite 1041) für rechtssichere Beteiligungen geklärt sind.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Innenstadt mit Begründung erfolgt in der Zeit vom

29.06.2020 bis 07.08.2020

montags 08.00 - 16.00 Uhr, dienstags und donnerstags 08.00 - 18.00 Uhr sowie mittwochs und freitags 08.00 - 12.00 Uhr, im Rathaus, Foyer des Rathauses, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck.

Die Planunterlagen können auch auf Wunsch postalisch zugesandt oder im Internet unter www.osterholz-scharmbeck.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ergeht mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen von jedermann schriftlich (Stadt Osterholz-Scharmbeck, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck) oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Stadtverwaltung abgegeben werden können. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail an

bauleitplanung@osterholz-scharmbeck.de gesandt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

In jedem Fall ist der Zugang in das Rathaus nur mit vorheriger Terminabsprache möglich.

Vorliegend handelt es sich um ein Verfahren nach § 84 (3) Nr. 2 NBauO und es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Osterholz-Scharmbeck, 11.06.2020

Der Bürgermeister

Torsten Rohde